

## **Gesetzentwurf**

### **der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

#### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**

##### **A. Problem und Ziel**

Die verfassungsrechtliche Zivilschutzkompetenz verpflichtet den Bund zur Gewährleistung der jederzeitigen Einsatzmöglichkeit von Mitteln des Zivilschutzes unabhängig von tagespolitischen Entwicklungen. Zudem trägt der Bund im Fall von Naturkatastrophen und anderen schweren Unglücksfällen Verantwortung im Rahmen der Amtshilfe.

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ist die Bevölkerungsschutzorganisation des Bundes für technische Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen. Damit ist die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ein wichtiger Bestandteil im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem leistet sie im Auftrag der Bundesregierung technische Hilfe im Ausland.

Die bisherigen gesetzlichen Regelungen entsprechen zum Teil nicht mehr den Einsatzerfordernissen für das Technische Hilfswerk. Es besteht gesetzlicher Anpassungsbedarf. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen für die Arbeit des Technischen Hilfswerks dort zu ergänzen, wo es für die Sicherstellung eines effektiveren Schutzes der Bevölkerung erforderlich ist. Es gilt, den aktuellen Erfordernissen Rechnung zu tragen. So sollen dem Technischen Hilfswerk Befugnisse verliehen werden, die im Einzelfall einen erfolgreichen Einsatz erst sicherstellen. Dies etwa durch die Befugnis, ein nicht vom Schadensereignis betroffenes Grundstück betreten oder die Absperrung eines Unglücksortes gegenüber Schaulustigen durchsetzen zu dürfen, wie dies auch den Feuerwehren und Hilfsorganisationen erlaubt ist.

##### **B. Lösung**

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-HelfRG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

##### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Belastungen für den Haushalt des Bundes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Keine Veränderung.

**E. Sonstige Kosten**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Auswirkungen auf die Einzelpreise können ausgeschlossen werden.

Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten

**F. Bürokratiekosten**

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht neu eingeführt.

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des THW-Helferrechtsgesetzes

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW-Helferrechtsgesetz – THW-HelfRG) vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 1 Organisation, Aufgaben und Befugnisse“.
  - b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
    - „(1) Das Technische Hilfswerk ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es besteht aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
    - (2) Das Technische Hilfswerk leistet technische Hilfe:
      1. nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
      2. im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
      3. bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie
      4. bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne der Nummern 1 bis 3, soweit es diese durch Vereinbarung übernommen hat.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Helfern“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Die Helfer“ durch die Wörter „Die in Ortsverbänden organisierten Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
  - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
    - „(4) Die Befugnisse der Helferinnen und Helfer bestimmen sich, vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelungen, nach dem in dem jeweiligen

Land ihres Einsatzes für die öffentlichen Feuerwehren geltenden Recht, wenn sie

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1, 3 und 4,
2. im Wege der Amtshilfe für ein Land oder eine Kommune oder
3. bei einem Jedermann zur Hilfeleistung verpflichtenden Unglücksfall oder gemeiner Gefahr oder Not

Hilfe leisten sowie bei der Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 3. Hinsichtlich der Ausübung dieser Befugnisse unterliegen die Einheiten und Einrichtungen des Technischen Hilfswerks den fachlichen Weisungen der zuständigen Stellen. Bei Einsätzen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 ist die für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle unverzüglich über die Hilfeleistung zu unterrichten.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 2 Helferinnen und Helfer“.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden das Wort „sollten“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und die Wörter „und zweihundert Stunden im Jahr nicht überschreiten“ gestrichen.
  - d) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
    - „(3) Die für Einsätze, Ausbildung und Betreuung erforderlichen Daten der Helferinnen und Helfer dürfen erhoben und verarbeitet werden.
    - (4) Helferinnen und Helfer können entlassen werden, wenn Sie schuldhaft gegen Dienstpflichten verstoßen oder für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht mehr geeignet sind. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Zustandekommen, Inhalt und Beendigung des Helferdienstverhältnisses im Einzelnen zu regeln.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ ersetzt und vor dem Wort „Arbeitszeit“ die Wörter „für sie maßgebenden regelmäßigen“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Beamte und Richter“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitnehmern“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Helfern“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Helfer“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Helfern“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfern“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Helfern“ durch die Wörter „Helferinnen und Helfern“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem Geschädigten“ durch die Wörter „der geschädigten Person“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Geschädigten“ durch die Wörter „der geschädigten Person“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ ersetzt durch die Wörter „im Ausland“ und die Wörter „des Helfers“ durch die Wörter „der Helferin oder des Helfers“ sowie die Wörter „für den Helfer“ durch die Wörter „für die Helferin oder den Helfer“ ersetzt.
- g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „und Helfer“ durch die Wörter „sowie Helferinnen und Helfer“ und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4  
Mitwirkung

Die Helferinnen und Helfer wirken auf allen Ebenen des Technischen Hilfswerks mit; ihre Interessen gegenüber den zuständigen Dienststellen des Technischen Hilfswerks werden durch gewählte Sprecherinnen und

Sprecher wahrgenommen. Orts- und Landesausschüsse sowie der Bundesausschuss beraten die jeweiligen Gliederungen des Technischen Hilfswerks. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Beim Bundesministerium des Innern“, das Wort „THW-Helfervereinigung“ durch das Wort „THW-Bundesvereinigung“ und die Wörter „den Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6  
Gebühren und Auslagen

(1) Das Technische Hilfswerk kann für Amtshandlungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erheben.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenbemessung näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebührensätze vorgesehen werden. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zugelassen werden.“

8. § 7 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Änderungen weiterer Vorschriften

1. In § 15 Satz 4 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 693) geändert worden ist, werden die Wörter „gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des THW-Helferrechtsgesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118)“ durch die Wörter „nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 des THW-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 58a Absatz 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2891) geändert wurde, werden die Wörter „THW-Helferrechtsgesetzes“ durch „THW-Gesetzes“ ersetzt.
3. Im Einsatz-Weiterverwendungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2861), das zuletzt durch § 56 Absatz 40 des Gesetzes vom 12. Februar 2009 (BGBl. I

S. 284) geändert wurde, werden in § 1 Nr. 5 und in § 18 Absatz 1 Nr. 2 und 3 die Wörter „THW-Helferrechts-gesetzes“ durch die Wörter „THW-Gesetzes“ sowie in § 2 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „THW-Helferrechts-gesetz“ durch die Wörter „THW-Gesetz“ ersetzt.

4. In der Verordnung über die Mitwirkung der Helfer und Helferinnen im Technischen Hilfswerk vom 11. Januar 2004 (BGBl. I S. 75) werden in § 8 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „THW-Helferrechts-gesetzes“ durch die Wörter „THW-Gesetzes“ ersetzt.
5. In der Verordnung über die Gewährung von Unfallfürsorge für hauptamtliche Angehörige und Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk bei Leistung technischer Hilfe im Ausland vom 24. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1571) werden in § 2 Satz 1 die Wörter „THW-Helferrechts-gesetzes“ durch die Wörter „THW-Gesetzes“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2009

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**  
**Dr. Peter Struck und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Der Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren, vor denen sie sich aus eigener Kraft nicht schützen kann, ist eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates. Deutschland hat für diese nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr traditionell ein vertikal gegliedertes, subsidiäres und maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruhendes Sicherheitssystem aufgebaut, das im Schadensfall je nach Größe und Bedeutung von unten nach oben aufwächst und das sich im Alltag und bei größeren Schadenslagen außerordentlich bewährt hat.

Der Bund hat nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) die Gesetzgebungskompetenz u. a. zur Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Um diese Befugnis jederzeit erfüllen zu können, müssen Mittel des Zivilschutzes unabhängig von tagespolitischen Entwicklungen vorgehalten werden. Der Bund hat daher die Einsatzmöglichkeiten von Mitteln des Zivilschutzes zu gewährleisten. Ferner trägt der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder anderen besonders schweren Unglücksfällen Verantwortung im Rahmen der Amtshilfe gemäß Artikel 35 GG.

Das THW ist die Bevölkerungsschutzorganisation des Bundes für technische Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfällen. Damit ist das THW ein wichtiger Bestandteil im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland. Über 80 000 ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sowie etwa 800 hauptamtlich Beschäftigte sind bundesweit für das THW tätig. Die Ehrenamtlichen sind in 668 Ortsverbänden organisiert. Im Auftrag der Bundesregierung leistet das THW außerdem technische Hilfe im Ausland.

In Zusammenhang mit Überlegungen zur Neustrukturierung des Zivilschutzes wurde auch das geltende THW-Helferrechtsgesetz vom 22. Januar 1990 (THW-HelfRG) überprüft. Danach ergab sich in mehreren Punkten Änderungsbedarf, so etwa bei der Frage der Kostenerstattung für Einsätze des THW.

#### II. Wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Bisher fehlte eine Regelung zur Frage der Befugnisse der Helferinnen und Helfer im Einsatz. Dies wird jetzt in § 1 Absatz 4 des vorliegenden Entwurfs nachgeholt. Die Verwaltungspraxis der Kostenerstattung musste überarbeitet werden. Zur Erleichterung der Abrechnung und zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 19. Juli 2007 (III ZR 20/07) wird deshalb in § 6 eine neue Kostenregelung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelungen zur Mitwirkung in § 4 wurden stark gestrafft.

#### III. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Gesetzentwurf basiert auf der geltenden Zuständigkeitsverteilung im Bevölkerungsschutz (Zivilschutz – Bund, Katastrophenschutz – Länder).

Aufgrund dieser Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Bund (Zivilschutzkompetenz gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG) und den Ländern (Kompetenz für den Katastrophenschutz) sind Regelungen des Bundes im Bereich des Bevölkerungsschutzes insoweit zulässig, wie sie dem Zivilschutzauftrag des Bundes dienen oder sich im Rahmen der Amtshilfe nach Artikel 35 GG bewegen.

Mit den in dem Gesetzentwurf getroffenen Regelungen greift der Bund nicht in die Regelungszuständigkeit der Länder ein.

#### IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Derzeit hat die Europäische Union keine ausdrückliche Kompetenz im Bevölkerungsschutz, die dem Entwurf entgegenstehen könnte. Bisherige europäische Regelungen wie das Gemeinschaftsverfahren für Katastrophenschutz basieren auf der „Generalklausel“ des Artikels 308 EGV und bilden keinen Widerspruch zum Gesetzentwurf.

#### V. Alternativen

Keine

#### VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

Auswirkungen auf die Einzelpreise können ausgeschlossen werden. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### VII. Bürokratiekostenmessung

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Verwaltung wird eine Informationspflicht in § 1 Absatz 4 neu eingeführt. Durch diese Informationspflicht soll sichergestellt werden, dass im Falle einer „Jedermannhilfe“ die für die Gefahrenabwehr zuständige Stelle unverzüglich über die Hilfeleistung informiert wird.

#### VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine Auswirkungen.

#### IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß den §§ 1 und 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleG) und § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) anhand der Arbeitshilfe der Inter-

ministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Soweit durch den Gesetzentwurf Personen mittelbar oder unmittelbar betroffen werden, besteht kein Unterschied zwischen Frauen und Männern. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

Die Regelungen sind entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 1 BGleG geschlechtergerecht formuliert worden.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (Gesetzesbezeichnung)

Die Umbenennung des Gesetzes in THW-Gesetz ist notwendig, weil das Gesetz mehr als nur die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer zur Bundesanstalt THW regelt. Schon das geltende THW-HelfrG hätte richtigerweise anders bezeichnet werden müssen. So enthält bereits das THW-HelfrG Regelungen zum Einsatz und zur Organisation des THW. Die bisherige Bezeichnung ist also zu eng.

#### Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der amtlichen Überschrift entspricht dem tatsächlichen Regelungsgehalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 1 Absatz 2 Satz 1 THW-HelfrG. Absatz 1 Satz 2 soll die Besonderheit deutlich machen, dass beim THW sowohl hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer tätig sind. § 1 Absatz 1 THW-HelfrG kann entfallen, weil er keinen eigenständigen Regelungsinhalt besitzt.

Die Regelung von § 1 Absatz 2 Satz 1 THW-HelfrG wurde Absatz 1. Die in Nummer 4 aufgenommene Ermächtigung regelt die bereits geübte Praxis, außerhalb der einzelfallbezogenen Amtshilfe dem THW weitere Einsatzoptionen im Sinne der Nummern 1 bis 3 durch den Abschluss von Vereinbarungen zu eröffnen. Damit wird eine Forderung der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung“ von BMI und IMK umgesetzt. Im Übrigen wurden nur sprachliche Anpassungen vorgenommen.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 bleibt im Wesentlichen unverändert. Die Ergänzung von Satz 2 („Die in Ortsverbänden organisierten ...“) übernimmt den Regelungsinhalt von § 4 Absatz 1 Satz 1 THW-HelfrG. Das Wort „Helfer“ wird im Weiteren durch die geschlechtergerechte Formulierung „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

Zu Buchstabe d

Bislang fehlt jegliche Regelung über die Befugnisse der THW-Helferinnen und THW-Helfer im Einsatz. Für den Bereich des Zivilschutzes findet sich eine entsprechende Regelung in § 15 Satz 4 ZSG. Danach sind die Einheiten und Einrichtungen des THW bei Zivilschutz-Einsätzen und -Übungen den örtlichen Katastrophenschutzbehörden unter-

stellt und üben die Befugnisse einer Landesbehörde aus. Ziel von Absatz 4 ist es, dem THW die gleichen Befugnisse einzuräumen, wie den anerkannten privaten Hilfsorganisationen. Die jeweiligen Landesgesetze enthalten für die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen eine Vielzahl von Befugnissen. Hierzu gehören z. B. das Recht, die Sperrung von Straßen durchzusetzen, nicht von einem Schadensereignis unmittelbar betroffene Grundstücke zu betreten, im fremden Eigentum stehende Hilfsmittel in Anspruch zu nehmen. In Nummer 2 werden im Wesentlichen Fälle erfasst, in denen das THW etwa bei ordnungsbehördlichen Maßnahmen mitwirkt, z. B. durch das Absperren von Strassen und Plätzen oder das Ausleuchten einer Unfallstelle.

Nummer 3 erfasst Unglücksfälle, von denen die zuständige Stelle noch keine Kenntnis erhalten hat, in denen eine sofortige Hilfeleistung jedoch unerlässlich ist. Im Rahmen einer solchen Notsituation bleiben die Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörde unberührt. Durch die Regelung im letzten Satz von Absatz 4 wird sie in die Lage versetzt, zeitnah eigene Maßnahmen treffen.

#### Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b

In der Überschrift sowie in Absatz 1 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

Der zweite Halbsatz von Absatz 2 kann gestrichen werden, da er keinen relevanten Regelungsgehalt mehr aufweist. Er wurde seinerzeit in Zusammenhang mit den Dienstzeiten im Bereich des Wehrrechts aufgenommen.

Zu Buchstabe d

Der neue Absatz 3 entspricht inhaltlich § 4 Absatz 4 Satz 1 THW-HelfrG. Die übrigen Regelungen von § 4 Absatz 4 THW-HelfrG konnten im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entfallen. Die Neuregelung ist – vor allem in Hinblick auf die restriktive Fassung von § 4 BDSG – ausreichend.

Der neue Satz 1 von Absatz 4 entspricht der Regelung von § 2 Absatz 3 THW-HelfrG. Satz 2 – vorher Satz 1 – wird lediglich redaktionell geändert. Außerdem wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Beim Regelungsgegenstand der Verordnung handelt es sich um eine Bundesangelegenheit.

#### Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Die neue Formulierung zur Arbeitszeit entspricht dem üblichen Sprachgebrauch der Entgeltfortzahlung im Arbeitsverhältnis (z. B. § 4 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes).

Zu Buchstabe h

Die neue Formulierung „Berufsbildung“ anstatt „Ausbildung“ entspricht dem üblichen Sprachgebrauch in der neuen arbeitsrechtlichen Gesetzgebung.

Im Übrigen handelt es sich lediglich um redaktionelle Anpassungen u. a. im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Formulierung der Vorschrift.

#### **Zu Nummer 5 (§ 4)**

Durch den Wegfall der Absätze 2, 3 und 4 wird § 4 erheblich gestrafft. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird in Satz 3 auf den Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern zur Mitwirkung verwiesen.

Die ehemalige Regelung von Absatz 1 Satz 1 findet sich jetzt modifiziert in § 1 Absatz 3 Satz 2. Im neuen Satz 2 werden die verschiedenen Mitwirkungsgremien aufgeführt. Außerdem wird klargestellt, dass die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Beim Regelungsgegenstand der Verordnung handelt es sich um eine Bundesan gelegenheit.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden inhaltlich in verkürzter Form in die jetzige Regelung übernommen. Die Regelung zum Datenschutz im bisherigen Absatz 4 wird in verkürzter Form in § 2 Absatz 3 übernommen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 5)**

§ 5 bleibt bis auf redaktionelle Änderungen und eine sprachliche Anpassung inhaltlich unverändert.

#### **Zu Nummer 7 (§ 6)**

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des THW. Damit wird eine Regelungslücke im bisherigen Recht, das eine Abrechnung der Einsatzkosten des THW gegenüber dem begünstigten Bürger nur unter den Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag erlaubt, geschlossen.

Nach der neu geschaffenen Rechtsgrundlage kann das THW künftig Gebühren und Auslagen gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes geltend machen. Der Kostenschuldner bestimmt sich nach § 13 des Verwaltungskostengesetzes. Danach besteht – abweichend vom bisherigen Recht – insbesondere die Möglichkeit, einen Erstattungsanspruch zu Gunsten des THW in Fällen, in denen die das THW anfordernde Behörde nicht gegenüber dem Begünstigten abrechnet oder sich die Abrechnung über die Behörde aus anderen Gründen nicht umsetzen lässt, den begünstigten Bürger nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungskostengesetzes als Kostenschuldner heranzuziehen. Dabei haften nach § 13 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes sämtliche Kostenschuldner als Gesamtschuldner, so dass das THW die Mög-

lichkeit hat, die Zahlungsansprüche gegen den jeweils leistungsfähigsten Schuldner zu richten.

Nach Absatz 1 ist die technische Hilfe des THW grundsätzlich gebühren- und auslagenpflichtig. Für die Bemessung der Gebühren ordnet die Vorschrift das Kostendeckungsprinzip an. Damit gilt nach § 3 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes das Verbot der Kostenüberdeckung, wonach Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren zur Erzielung von Überschüssen ist damit nicht gestattet. Bei der Kalkulation der Kosten kann der gesamte auf die einzelne gebührenpflichtige Leistung entfallende Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden

Nach Absatz 2 Satz 1 werden die näheren Bestimmungen zur Gebühren- und Auslagerhebung durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern getroffen. Dabei wird dem Ordnungsgeber nach Satz 2 auch die Festlegung von Pauschgebühren unter den in § 5 des Verwaltungskostengesetzes geregelten Voraussetzungen ermöglicht. Danach ist eine Regelung von Pauschgebühren zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Gebührenschuldner zulässig. Satz 3 schafft die Möglichkeit, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebühren- und Auslagenbefreiung zuzulassen. Dies erlaubt die Fortführung der bisherigen Verwaltungspraxis, dass das THW auf die Geltendmachung seines Anspruchs gegenüber der zuständigen Stelle verzichten kann, soweit dieser kein Kostenersatzanspruch gegenüber dem Begünstigten zusteht. Des Weiteren kann im Ordnungswege auch eine Erstattung von Auslagen abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes normiert werden; dies ermöglicht es insbesondere Auslagen zu pauschalisieren.

#### **Zu Nummer 8**

Die Vorschrift des Inkrafttretens konnte wegen der Regelung in Artikel 3 dieses Änderungsgesetzes gestrichen werden.

#### **Zu Artikel 2**

Wegen einer Änderung in § 1 Absatz 2 (Wegfall von § 1 Abs. 2 Satz 1 THW-HelfRG) ist eine Folgeänderung in § 15 Satz 4 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes erforderlich.

Außerdem waren wegen der Änderung der Überschrift des Gesetzes weitere Folgeänderungen in anderen Gesetzen notwendig.